



Strafamt

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Berufung gegen Straferkenntnisse und sonstige Bescheide gemäß § 51 VStG

(*) Feld muss ausgefüllt sein
 Im Anhang finden Sie detaillierte Ausfüllhilfen

AntragstellerIn

Name (*)

Vorname (*)

Adresse (*)

Straße

HausNr

PLZ / Ort

Kontakte: Bitte mindestens einen Kontakt angeben!

(Bei Angabe einer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Verwendung der E-Mail in der Korrespondenz zu)

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Berufung gegen den Bescheid (*)

Aktenzahl ZI. 1/06/

Vom (Datum)

Begründung (*)

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift



Strafamt

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Information zur Berufung gegen Straferkenntnisse und sonstige Bescheide gemäß § 51 VStG

Der Antrag ist entweder

Persönlich bei der

Magistratsabteilung 1/06 – Strafamt
Schwarzstrasse 44
5020 Salzburg

Parteienverkehr:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00
Di bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

oder schriftlich zu stellen

Allgemeines

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem (*) gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen.

Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausdrucken.

Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse

Info

Gemäß § 51 VStG steht Ihnen das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss rechtzeitig eingebracht werden, weiters ist die Aktenzahl Ihres Bescheid anzuführen und sie ist zu begründen.

Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung in Ihrem Strafbescheid verwiesen.

Voraussetzungen

Die Berufung ist von Ihnen binnen 2 Wochen bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Frist beginnt mit der an Sie erfolgten Zustellung des Bescheides.